



Ausschlussordnung zur Präzisierung des § 9 der Satzung

Paragraph 1

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied gröblichst oder beharrlich verletzt.
2. Eine solche Verletzung liegt vor, wenn
 - a) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige durch den Verein festgelegte Umlagen zu den angegebenen Termin nicht bezahlt hat
 - b) das Vereinsmitglied seinen Garten oder Teile seines Garten ohne Genehmigung des Vorstandes weiterverpachtet oder Dritten zur Nutzung überlässt
 - c) das Vereinsmitglied gesetzliche oder vertragliche Anordnungen und Beschlüsse des Kleingartenvereins über Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Gartenordnung und die im Einzelpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt.
 - d) das Vereinsmitglied an den Gemeinschaftsarbeiten, die der Verein beschlossen hat, sich entsprechend den Festlegungen der Mitgliederversammlung nicht beteiligt.
 - e) das Vereinsmitglied die vorgeschriebenen Genehmigung zur Errichtung von Baulichkeiten entsprechend den Festlegungen in der Bauordnung nicht einholt oder die getroffenen Festlegungen nicht beachtet.
 - f) das Vereinsmitglied sich so schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Kleingärtner zu schulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.
- 3) Das Ablegen von Gartenabfällen bzw. sonstigen Abfällen an öffentlich zugänglichen Plätzen (z.B. Teich) innerhalb der Gartenanlage ebenso auch außerhalb der Anlage (außer auf den dafür vorgesehen Plätzen) ist verboten und wird abgemahnt und mit einem **Verwarngeld** in Höhe von 30€ geahndet. Im Wiederholungsfalle erfolgt die Kündigung des Pachtverhältnisses.

Paragraph 2

1. Das Ausschlussverfahren wird auf Vorschlag des Abschnittsleiters beantragt und vom Vorstand entschieden
2. Der Antrag wird von der Arbeitsgruppe für Rechtsfragen des Vereins geprüft.
3. Zum Antrag hat das betroffene Mitglied in einer Vorstandssitzung die Möglichkeit Stellung zu nehmen.
4. Wird durch den Vorstand eine personenbedingte (außerordentliche) Kündigung ausgesprochen hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit in der nächsten Vorstandssitzung den Widerspruch zu begründen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Ausschlussordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 12.10.2002 beschlossen und wird der Vereinssatzung als Anlage beigelegt.